



INHALT: Vollzug tiergesundheitslicher Vorschriften und der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungkrankheit - Allgemeinverfügung zur Festlegung einer Sperrzone zum Schutz gegen die Blauzungkrankheit; Abwasserzweckverband „Mittleres Ilmtal“ - Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019; Abwasserbeseitigungsverband Ingolstadt-Süd – Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019; Sparkasse Pfaffenhofen – Kraftloserklärung von Sparkunden;

Landratsamt

**Vollzug tiergesundheitsrechtlicher Vorschriften und der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungkrankheit;
 Allgemeinverfügung zur Festlegung einer Sperrzone zum Schutz gegen die Blauzungkrankheit;
 Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 25.02.2019 und Erlass einer neuen Allgemeinverfügung zum 18.05.2019;**

Nach amtlicher Feststellung der Blauzungkrankheit – Serotyp 8 (Bluetongue-disease-Virus – BTV-8) in einem Betrieb im Landkreis Rems-Murr in Baden-Württemberg und erlässt das Landratsamt Pfaffenhofen an der Ilm als untere Behörde für Veterinärwesen folgende

Allgemeinverfügung:

1. Das Gebiet der Gemeinden Gerolsbach und Hohenwart wird zum Sperrgebiet erklärt.
2. Die sofortige Vollziehung der in Nr. 1 getroffenen Regelung wird angeordnet.
3. Die Allgemeinverfügung tritt am 18.05.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeinverfügung vom 25.02.2019, Az. 50/5600.5.3, außer Kraft.
4. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Hinweise

1. Bei der Blauzungkrankheit handelt es sich um eine anzeigepflichtige Tierseuche im Sinne des § 4 Abs. 1 Tiergesundheitsgesetz in Verbindung mit § 1 Nr. 7 der Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen. Demnach hat der Tierhalter bei Ausbruch der Tierseuche oder auftretenden Erscheinungen, die den Ausbruch der Tierseuche befürchten lassen, dies der zuständigen Behörde unter Angabe seines Namens und seiner Anschrift sowie des Standortes und der Haltungsform der betroffenen Tiere und der sonstigen für die jeweilige Tierseuche empfänglichen gehaltenen Tiere unverzüglich anzuzeigen.

Das klinische Krankheitsbild geht mit schmerzhaften Haut- und Schleimhautentzündungen am Kopf, den Geschlechtsorganen, den Zitzen und am Kronsaum der Klauen einher. Neben Leistungseinbußen durch Milchrückgang, Gewichtsverlust und Aborte führen schwere Verlaufsformen auch zu hohen Sterblichkeitsraten (insbesondere bei Schafen).

2. Im festgelegten Sperrgebiet gilt Folgendes:
 - 2.1. Wer im der Sperrgebiet empfängliche Tiere hält, hat dies und den Standort der Tiere unverzüglich nach Bekanntgabe der Festsetzung nach § 5 Abs. 4 der zuständigen Behörde anzuzeigen.
 - 2.2. Ein Verbringen der Tiere, deren Sperma, Eizellen, und Embryonen ist nur unter Einhaltung der Bedingungen der Art. 7 bzw. 8 der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 zulässig.

Zu deren Umsetzung werden folgende Hinweise gegeben:

- 2.2.1. Verbringen empfänglicher Tiere innerhalb des Sperrgebiets:

Das Verbringen von Zucht-, Nutz- und Schlachttieren ist in Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1266/2007 geregelt. Das Verbringen innerhalb des Sperrgebiets ist nur mit Zulassung der zuständigen Behörde möglich.

Zur Beantragung der Zulassung hat der Tierhalter der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde die als Anlage angehängte „Tierhaltererklärung innerhalb Sperrgebiet“ zu übersenden (per Telefax, E-Mail oder postalisch).

- 2.2.2. Verbringen empfänglicher Tiere aus dem Sperrgebiet:

Beim Verbringen empfänglicher Tiere aus dem Sperrgebiet in freie Gebiete innerhalb Deutschlands und der EU sind die Voraussetzungen des Art. 8 der VO (EG) Nr. 1266/2007 einzuhalten. Bezüglich der einzuhaltenen Tiergesundheitsgarantien gemäß Art. 8 Abs. 1 Buchst. b) dieser Verordnung wurde i. V. m. der Risikobewertung des FLI vom 26.04.2019 folgende Optionen auf Bund-Länder-Ebene abgestimmt:

Option	zu verbringende Tiere	Verbringung möglich, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
1	Geimpfte Tiere ab einem Alter von drei Monaten innerhalb Deutschland und EU	<ul style="list-style-type: none"> - Bei Rindern: Grundimmunisierung nach Angaben des Impfstoffherstellers gegen BTV-8 mit Eintragung in HIT-Datenbank - Bei Schafen/Ziegen: Grundimmunisierung nach Angaben des Impfstoffherstellers gegen BTV-8 und Bestätigung der Impfung durch „Tierhaltererklärung zum innerstaatlichen Verbringen von Schafe/Ziegen“ - Wiederholungsimpfungen gegen BTV-8 mit Eintragung in HIT-Datenbank wurden jeweils innerhalb von einem Jahr durchgeführt* - Einhaltung von mind. 60 Tage Wartezeit nach Abschluss der Grundimmunisierung vor dem Verbringen
2	Geimpfte Tiere ab einem Alter von drei Monaten innerhalb Deutschland und EU	<ul style="list-style-type: none"> - Grundimmunisierung nach Angaben des Impfstoffherstellers gegen BTV-8 mit Eintragung in der HIT-Datenbank - Nach 35 Tagen Wartezeit nach Abschluss der Grundimmunisierung negative virologische Untersuchung der zu verbringenden Tiere mittels PCR (aus EDTA-Blut)
3	Kälber bis zum Alter von 3 Monaten von <u>vor dem Belegen</u> geimpften Kühen mit Biestmilchverabreichung innerhalb Deutschland	<ul style="list-style-type: none"> - Grundimmunisierung der Mutterkuh nach Angaben des Impfstoffherstellers gegen BTV-8 mit Eintragung in HIT-Datenbank, wobei diese mindestens 24 Tage <u>vor dem Belegen</u> abgeschlossen sein muss - Wiederholungsimpfungen gegen BTV-8 mit Eintragung in HIT-Datenbank wurden je-

		<p>weils innerhalb von einem Jahr durchgeführt*</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das Kalb muss innerhalb der ersten Lebensstunden Kolostralmilch der Mutter erhalten - Bestätigung dieser Voraussetzungen durch den Tierhalter durch „Tierhalterklärung Kälber“
4	Kälber bis zum Alter von drei Monaten von <u>während der Trächtigkeit</u> geimpften Kühen mit Biestmilchverabreichung innerhalb Deutschland	<ul style="list-style-type: none"> - Grundimmunisierung der Mutterkuh <u>während der Trächtigkeit</u> nach Angaben des Impfstoffherstellers gegen BTV-8 mit Eintragung in HIT-Datenbank, wobei die Grundimmunisierung mindestens 4 Wochen vor dem Abkalben abgeschlossen sein muss - Das Kalb muss innerhalb der ersten Lebensstunden Kolostralmilch der Mutter erhalten - Das Kalb muss innerhalb von 14 Tagen vor dem Verbringen mit negativem Ergebnis auf BTV untersucht worden sein - Bestätigung dieser Voraussetzungen durch den Tierhalter durch „Tierhalterklärung Kälber“
5	Schafe und Ziegen bis zum Alter von drei Monaten von geimpften Muttertieren mit Biestmilchverabreichung innerhalb Deutschland	<ul style="list-style-type: none"> - Grundimmunisierung des Muttertieres <u>während der Trächtigkeit oder vor dem Belegen</u>; - weitere Bedingungen analog zu den für Kälber geltenden Bedingungen (siehe Ziffer 3 oder 4)
6	Schlachttiere ohne gültigen Impfschutz innerhalb Deutschland	<ul style="list-style-type: none"> - Tiere werden ausschließlich zum Schlachten verbracht - Bestätigung des Freiseins von Anzeichen der Blauzungenerkrankung durch den Tierhalter mittels „Tierhalterklärung Schlachttiere“, die dem amtlichen Tierarzt am Schlachthof zu übergeben ist

* eine verzögerte Nachimpfung (z. B. durch Nicht-Verfügbarkeit des Impfstoffes) wird bis zu einem Zeitraum von maximal drei Monaten Verzögerung als Auffrischung toleriert

Für die weiteren in Art. 8 Abs. 1 Buchst. a) i. V. m. Anhang III der VO (EG) Nr. 1266/2007 geregelten Ausnahmemöglichkeiten zum Verbringungsverbot fehlen derzeit die Voraussetzungen, um diese zuzulassen.

Hinweise zum BTV-8-Ausschluss mittels PCR:

- Die Untersuchungen für das Verbringen empfänglicher Tiere aus BT-Restriktionszonen in freie Gebiete sind Handelsuntersuchungen. Dem Tierhalter steht daher die Wahl der Einrichtung (neben dem LGL auch private Labore) für diese Untersuchungen grundsätzlich frei
- Labore, die Handelsuntersuchungen auf BT anbieten, müssen für die Anwendung des Diagnoseverfahrens akkreditiert sein und vom nationalen Referenzlabor (FLI) zugelassene Diagnostika verwenden. Sollte BTV-Genom in untersuchten Handelsproben nachgewiesen werden, ist das LGL zu kontaktieren und das weitere Vorgehen abzustimmen.
- als Untersuchungsanträge sind vorzugsweise elektronische HIT-Anträge zu verwenden; alle Angaben sind möglichst vollständig auszufüllen; unerlässlich sind in jedem Fall die Betriebsangaben, das Probenahmedatum sowie die Kennzeichnung der beprobten Tiere; bei Rindern immer mit vollständiger und korrekter Ohrmarkennummer;

Hinweis zu den Tierhaltererklärungen:

Die aktuellen Tierhaltererklärungen sind auf der Homepage des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) zum Download bereit gestellt:

<https://www.lgl.bayern.de/tiergesundheit/tierkrankheiten/virusinfektionen/blauzungenerkrankheit/index.htm>

Hinweis zur Bekanntgabe der Allgemeinverfügung

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Pfaffenhofen aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten im Dienstgebäude des Landratsamtes Pfaffenhofen, Außenstelle Löwenstraße, Zimmer L 101, Löwenstr. 2, 85276 Pfaffenhofen, eingesehen werden.

Gründe

1. Am 20.02.2019 hat das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg den Ausbruch der Blauzungenerkrankung – Serotyp 8 (Bluetongue-disease-Virus – BTV-8) in einem Betrieb in Berglen im Landkreis Rems-Murr durch virologische Untersuchung (Virus-/Antigen-/Genomnachweis) amtlich festgestellt.
2. Das Landratsamt Pfaffenhofen an der Ilm ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig gemäß Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (GDVG) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).
3. Rechtsgrundlage für die Festlegung des Sperrgebiets in Nr. 1 der Allgemeinverfügung ist § 5 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 Blauzungenschutzverordnung. Danach legt die zuständige Behörde nach amtlicher Feststellung der Blauzungenerkrankung in einem Betrieb unter Berücksichtigung der geographischen, verwaltungstechnischen, ökologischen und epizootologischen Bedingungen sowie vorbehaltlich des Satzes 2 das Gebiet um den betroffenen Betrieb als Sperrgebiet fest. Der Begriff des Sperrgebiets entspricht dem Begriff der Schutzzone gemäß Art. 2 Buchst. d der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007.
Aufgrund der amtlichen Feststellung der Blauzungenerkrankung am 20.02.2019 in Berglen ist ein den Vorgaben der Vorschrift entsprechendes Sperrgebiet festzulegen.

Folgende Gemeinden des Landkreises Pfaffenhofen befinden sich mit ihren überwiegenden Gemeindeflächen innerhalb des festgelegten 150 km-Radius um den Ausbruchsbetrieb in Berglen:

Gerolsbach und Hohenwart

Es ergibt sich die sachlich gebotene Notwendigkeit, um den Ausbruchsort ein Sperrgebiet von 150 km Radius länderübergreifend mit der Folge für die betroffenen Gebiete in Bayern zu bilden. Die große Ausdehnung ist fachlich dadurch begründet, dass die den Seuchenerreger übertragenden Gnitzen mit dem Wind über große Entfernungen weitergetragen werden können und somit die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche über entsprechend große Distanzen gegeben ist. Mit der Festlegung eines Sperrgebiets sind Verbringungsverbote für empfängliche Tiere sowie deren Sperma, Eizellen und Embryonen in das freie Gebiet verbunden.

Erkenntnisse aus den Untersuchungen von Tieren auf das Vorhandensein des Erregers der Blauzungenerkrankung im Landkreis Pfaffenhofen während der letzten zwei Monate lassen es aktuell zu, die ebenfalls den festgelegten 150 km-Radius um den Ausbruchsbetrieb in Berglen mit geringen Gemeindeflächen berührenden Gemeinden Reichertshofen, Scheyern, Pörnbach, Jetzendorf, Baar-Ebenhausen, sowie des Marktes Manching und die Stadt Pfaffenhofen aktuell nicht dem Sperrgebiet zuzuordnen.

4. Die sofortige Vollziehbarkeit der Nummer 1 dieser Allgemeinverfügung wurde nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der VwGO im überwiegenden öffentlichen Interesse angeordnet.

Die Blauzungenerkrankung ist eine anzeigepflichtige Tierseuche, für die alle Wiederkäuer empfänglich sind. Sie wird durch ein Vi-

rus verursacht, das durch infizierte Stechmücken (Gnizen) übertragen wird. Das klinische Krankheitsbild geht mit schmerzhaften Haut- und Schleimhautentzündungen am Kopf, den Geschlechtsorganen, den Zitzen und am Kronsaum der Klauen einher. Neben Leistungseinbußen durch Milchrückgang, Gewichtsverlust und Aborte führen schwere Verlaufsformen auch zu hohen Sterblichkeitsraten (insbesondere bei Schafen). Mit der Festlegung eines Sperrgebiets sind Verbringungsverbote für empfängliche Tiere sowie deren Sperma, Eizellen und Embryonen verbunden, durch die eine Verschleppung des Seuchenerregers in freie Gebiete verhindert werden soll.

Es ist daher sicherzustellen, dass auch während eines eventuellen Klageverfahrens von durch diese Allgemeinverfügung Betroffenen alle notwendigen Schutz- und Bekämpfungsmaßnahmen rechtzeitig und wirksam durchgeführt werden können. Die Blauzungenkrankheit ist eine hochvirulente Seuche, die den raschen Einsatz von Seuchenbekämpfungsmaßnahmen gebietet. Ohne das sofortige Wirksamwerden der genannten Ge- und Verbote bestünde die Gefahr, dass sich die Krankheit weiter ausbreitet und dadurch erhebliche Schäden verursacht werden. Aus diesem Grund können zeitliche Verzögerungen hinsichtlich der Bekämpfung der Tierseuche aufgrund aufschiebender Wirkung von etwaigen Rechtsbehelfen nicht hingenommen werden. Angesichts des überragenden öffentlichen Interesses an der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung müssen die persönlichen und wirtschaftlichen Interessen (z.B. wirtschaftliche Einbußen) der konkret Betroffenen in den oben genannten Gemeinden zurückstehen.

5. Nummer 3 dieser Allgemeinverfügung beruht auf Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG. Da die Schutzmaßregeln im Interesse einer wirksamen Seuchenbekämpfung unverzüglich greifen müssen, wurde von dieser Regelung Gebrauch gemacht.
6. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 13 des Bayerischen Tiergesundheits-Ausführungsgesetzes.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München**
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München
 schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

1 Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 15.05.2019

50/5600.5.3

Martin Wolf, Landrat

Abwasserzweckverband „Mittleres Ilmtal“ -Sitz Rohrbach-

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2019 nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde

Auf Grund der §§ 16 ff der Verbandssatzung und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) hat der Zweckverband am 27. März 2019 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 26 Abs. 1, Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

I.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 478.300 € und im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 5.500 € ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Betriebskostenumlage:

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf 470.200 € festgesetzt. Der Umlageschlüssel ergibt sich nach § 18 Abs. 4 und 5 der Verbandssatzung.

Investitionsumlage:

Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 25.000 € festgesetzt.

§ 6

ohne Festsetzung

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung für das Jahr 2019 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 26 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung i.V.m. § 26 Abs. 2 und § 4 Satz 1 der Bekanntmachungsverordnung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Abwasserzweckverbandes, im Rathaus Rohrbach, Hofmarkstraße 2, Zimmer-Nr. 6, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Rohrbach, den 03.05.2019

Keck, 1. Vorstandsvorsitzender

Abwasserbeseitigungsverband Ingolstadt-Süd

Bekanntmachung der Haushaltssatzung (durch Abdruck im Amtsblatt des Landkreises Pfaffenhofen a.d. Ilm) nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde

Auf Grund des § 21 der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit i.V. mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erläßt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.899.600 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.521.500 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Eine **Verwaltungsumlage** wird nicht erhoben.
(2) Eine **Investitionsumlage** wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **200.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2019 in Kraft.

Baar-Ebenhausen, 10.05.2019

Ludwig Wayand, 1. Vorsitzender

Sparkasse Pfaffenhofen

Kraftloserklärung von Sparerkunden;

Durch Beschluss des Vorstandes der Sparkasse Pfaffenhofen wurde folgende Sparerkunde für kraftlos erklärt:

Sparkassenbuch Nr. **3164226817**

Die Kraftloserklärung erfolgt gem. Art. 39 AGBGB.

Pfaffenhofen, 07.05.2018

Sparkasse Pfaffenhofen
-Der Vorstand-

Norbert Lienhardt

Stefan Maier

Tag der Veröffentlichung: 16.05.2019